

Erleichterungen bei elektronischen Rechnungen – leider ein Trugschluss

Seit dem 1. Juli 2011 können elektronische Eingangs-Rechnungen unter erleichterten Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug berechtigen. War nach deutschem Recht bis Jahresmitte immer eine qualifizierte Signatur erforderlich, damit der Vorsteuerabzug gewährt wurde, reicht jetzt eine Rechnungsübermittlung im EDI-Verfahren, als PDF- oder Textdatei, Computerfax oder Fax-Server, im Datenträgeraustausch oder einfache Mail aus.

Das hört sich ganz einfach und unternehmensfreundlich an. Aber auch weiterhin muss gewährleistet sein, dass die Echtheit der Herkunft – das heißt Identität des Ausstellers – und die Unversehrtheit der Rechnung – das heißt nachträgliche Änderungen der Pflichtangaben sind ausgeschlossen – gewährleistet sind. „Für die Praxis bedeutet dies, dass im Unternehmen ein innerbetriebliches Kontrollverfahren eingeführt werden muss, aus dem sich Identität von Leistung und Rechnungsinhalt einerseits und Rechnungsinhalt mit Zahlungsverpflichtung andererseits dokumentieren lassen“, sagt Isolde Schulze, Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Steuerrecht und Partnerin in der zur HLB Deutschland gehörenden Kanzlei Nielsen Wiebe & Partner in Flensburg.

Welche Anforderungen die Finanzverwaltung bei umsatzsteuerlichen Überprüfungen an dieses Kontrollverfahren stellen wird, sei noch völlig offen. Grundsätzlich darf der deutsche Unternehmer das Kontrollverfahren eigenständig festlegen. Die Landesreferenten für Umsatzsteuerfragen haben aber bereits verlauten lassen, dass ein simpler Haken auf der Rechnung nicht ausreichen wird. Hinzu kommt, dass elektronisch erhaltene Rechnungen 10 Jahre auf einem Datenträger aufbewahrt werden müssen. „Solange hier nicht Klarheit herrscht, sollten insbesondere mittelständische Unternehmen vorsichtig sein, weil das Kontrollverfahren teure technische Lösungen nach sich ziehen könnte“, rät Rechtsanwältin Schulze. Denn eines stehe heute schon fest: Der Ausdruck einer elektronischen Rechnung auf Papier berechtigt in keinem Fall zum Vorsteuerabzug.